

Maße dem Vorbilde der Frankfurter Verfassung entsprochen wird<sup>1</sup>. Dagegen ist die Tendenz sichtbar, sich mit Anliegen, die dringend einer Regelung bedürfen, auseinanderzusetzen<sup>2</sup>. Darin kommt vielleicht unbeabsichtigt ein anderer Aspekt zum Vorschein, der auf die Wahrung der Kontinuität mit der Vergangenheit hinausläuft. Die Frankfurter Forderungen stellen für liechtensteinische Verhältnisse jedenfalls eine zu bruske Abkehr des Staates von der Kirche dar und sind daher unter diesen Umständen unrealistisch und nicht zu verwirklichen.

Als Fazit dieser Sachlage darf gezogen werden: Eine Neubesinnung des gesamten Schulwesens blieb in den Anfangsstadien einer bloßen Konfrontierung mit den neuzeitlich-säkularen Forderungen stecken, so daß es nicht zu einer neuen Positionsbestimmung zwischen Staat und Kirche kommen konnte. Daß aber diese Möglichkeit gar nie ernsthaft weiter in Erwägung gebracht und in Aussicht genommen wurde, läßt sich auf die wenig verheißungsvollen Zustände im Lande, das ungestüme Drängen des Volkes nach Abschaffung der nicht mehr zeitgemäßen Ordnung, auf das Fehlen der wichtigsten Voraussetzungen eines einigermaßen funktionierenden Schulbetriebes (Mangel an Lehrpersonal)<sup>3</sup> und nicht zuletzt auf den hartnäckigen Widerstand seitens der Kirche zurückführen.

### *III. Die Rechtsstellung des Bischofs von Chur*

Die der Staatsgewalt konkurrierende bischöfliche Gewalt, auf die sich die staatliche Aufsicht nicht erstrecken konnte, mußte als Fremdkörper im System des Staatskirchentums erscheinen. Besonders der Umstand, daß der Bischof einer auswärtigen Macht unterstand und sich zum Landesfürsten in keinem Abhängigkeitsverhältnis befand, fiel durch das erstarkte Staatsbewußtsein beim liechtensteinischen Volke schwer ins Gewicht<sup>4</sup>. Auf diese nur geduldete Ausnahmestellung des Bischofs machte zudem die umstrittene Position des

<sup>1</sup> Ebenso GEIGER P. 118.

<sup>2</sup> Ausführlicher in § 6/II.

<sup>3</sup> Siehe das Schreiben der Vorsteher und Ausschußmänner sämtlicher Gemeinden an den Fürsten vom 24. März 1848 Ziffer 13, LRA Schädler Akt 265.

<sup>4</sup> Vgl. etwa das Schreiben der Landstände an den Fürsten vom 29. September 1848, LRA Schädler Akt 301.